

Leitfaden zur Ausschreibung und Bewerbungsbedingungen

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

**Europaweite Ausschreibung
(Offenes Verfahren)**

der

Verwertung von Altpapier

aus dem Gebiet der

Stadt Cottbus/Chósebuz

LEITFADEN

ZUR AUSSCHREIBUNG

UND BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

Inhaltsverzeichnis**Seite**

1	Allgemeines	4
2	Leistungsübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen	5
2.1	Leistungsübersicht	5
2.2	Entsorgungsgebiet	5
2.3	Leistungszeitraum	5
2.4	Spezielle Ausführungsbedingungen	5
2.4.1	Sicherheiten, Bürgschaften	5
2.4.2	Versicherungspflicht, Haftung	5
2.4.3	Hinterlegung der Kalkulation	6
2.4.4	Verpflichtungen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVergG	6
3	Angebots- und Bewerbungsbedingungen	7
3.1	Vergabeverfahren	7
3.2	Form des Angebots	7
3.3	Mindestkriterien für Angebote	7
3.4	Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterbeauftragung	7
3.4.1	Bietergemeinschaften	7
3.4.2	Eignungsleihe	8
3.4.3	Unterbeauftragung	8
3.5	Fristen	10
3.5.1	Angebotsfrist	10
3.5.2	Zuschlags- und Bindefrist	10
3.6	Einreichung des Angebotes	10
3.7	Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots	10
3.8	Kosten der Angebotserstellung	10
4	Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien	11
4.1	Berücksichtigung der Angebote	11
4.2	Zuschlagskriterien	11
5	Mitteilungen und Bekanntmachungen	13
5.1	Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB	13
5.2	Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV	13
6	Vergabekammer	14

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1 - Angebotsformular (einschließlich Anhänge)
- Anlage 2 - Leistungsbeschreibung
- Anlage 3 - Vertragsentwurf

1 Allgemeines

Die Stadt Cottbus/Chósebus schreibt die Verwertung von Altpapier, bestehend aus Papier, Pappe und Kartonagen (kurz: PPK), aus.

Der vorliegende Leitfaden stellt Ihnen zum einen die Formalitäten des Vergabeverfahrens vor, zum anderen gibt dieser Ihnen einen ersten Überblick über den Leistungsgegenstand und stellt Ihnen die Rahmenbedingungen der Angebotsauswertung dar.

Bitte lesen Sie den Leitfaden sowie die weiteren Bestandteile der Vergabeunterlagen:

- Anlage 1 - Angebotsformular (Textteil und Anhänge),
- Anlage 2 - Leistungsbeschreibung,
- Anlage 3 - Vertragsentwurf.

sorgfältig durch.

Die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen insgesamt ist zunächst auf Grundlage des Anlagenverzeichnisses auf Seite 3 dieses Leitfadens zu prüfen. Die Vollständigkeit der einzelnen Dokumente der Vergabeunterlagen, einschließlich deren Anhänge, ist außerdem auf Grundlage der Inhaltsverzeichnisse und der Seitennummerierung (ab Seite 1 bzw. 2 unten) zu prüfen. Unter Umständen fehlende Unterlagen sind unverzüglich über das Vergabeportal (s. unten) nachzufordern.

Die Stadt Cottbus/Chósebus wird in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend als „Auftraggeber“ oder als „Vergabestelle“ bezeichnet.

Die an diesem Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen werden in den Vergabeunterlagen gleichbedeutend auch als „Auftragnehmer“ und für die Dauer des Vergabeverfahrens als „Bieter“ bezeichnet.

Der Schriftverkehr mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

Anfragen zur Ausschreibung sind ausschließlich über das elektronische Vergabeportal (hier: Vergabemarktplatz Brandenburg - <https://vergabemarktplatz.brandenburg.de>) zu stellen. Die Anfragen müssen bis zum **12.08.2026** bei der genannten Stelle eingegangen sein, damit die Vergabestelle diese innerhalb der Frist des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV beantworten kann. Anfragen, die nach dem o. g. Zeitpunkt bei der Vergabestelle eingehen, sind nicht mehr „rechtzeitig“ im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

Antworten auf Anfragen sowie Informationen über Veränderungen oder Ergänzungen der Vergabeunterlagen (allgemeine Bieterinformationen) oder der Bekanntmachung werden durch die Vergabestelle ebenfalls in Textform über das o. g. Vergabeportal elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Einsicht in die veröffentlichten Informationen obliegt dem Bieter. Das bedeutet, dass durch die Bieter, welche beabsichtigen ein Angebot abzugeben, spätestens vor Ende der Angebotsfrist zu prüfen ist, ob durch die Vergabestelle im Vergabeportal neue Informationen, Antworten oder Bekanntmachungen bereitgestellt wurden. Bieter, welche sich zur Anmeldung in dem elektronischen Vergabeportal freiwillig registrieren, werden nach Mitteilung des Betreibers des elektronischen Vergabeportals automatisch darüber informiert, dass neue Informationen, Antworten oder Bekanntmachungen der Vergabestelle vorliegen und eingesehen werden können.

2 Leistungübersicht und spezielle Ausführungsbedingungen

2.1 Leistungübersicht

Der zu vergebende Auftrag umfasst die Übernahme, den Transport und die Verwertung des im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebus gesammelten Altpapiers.

Das leistungsgegenständliche Altpapier umfasst den kommunalen Anteil an Pappe, Papier und Kartonagen (PPK) sowie den Anteil an Verkaufsverpackungen (sofern keine physische Übergabe an die Systeme erfolgt).

Die Abholung/Übernahme des Altpapiers erfolgt an der Umladestation der ALBA Lausitz GmbH am Standort Lakomaer Chaussee 5, 03044 Cottbus.

2.2 Entsorgungsgebiet

Die Stadt Cottbus/Chósebus ist eine kreisfreie Stadt im Südosten des Landes Brandenburg (Bundesrepublik Deutschland) und liegt inmitten des Landkreises Spree-Neiße.

Mit 95.140 Einwohnern (Stand: 31.12.2025) und einer Fläche von rund 166 km² ist Cottbus/Chósebus die zweitgrößte Stadt Brandenburgs.

2.3 Leistungszeitraum

Die Leistungen sind im Zeitraum **01.01.2027 – 31.12.2029 (3 Jahre)** zu erbringen.

Darüber hinaus verlängert sich der Vertrag unter folgenden Bedingungen:

- Verlängerungsoption 1: bis zum 31.12.2030 (1 Jahr)
(bei Nichtkündigung durch den Auftraggeber)
- Verlängerungsoption 2: bis zum 31.12.2031 (1 Jahr)
(bei Nichtkündigung durch den AG oder des AN)

2.4 Spezielle Ausführungsbedingungen

2.4.1 Sicherheiten, Bürgschaften

Zur Absicherung der Erfüllung der Leistungen, von Gewährleistungsansprüchen, Schadensersatzansprüchen sowie von Erstattungsansprüchen, z. B. aufgrund von Überzahlungen, hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft von einem in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer spätestens 15 Tage nach Vertragsabschluss zu stellen.

Die Höhe der Bürgschaft ist im Vertragsentwurf (siehe Anlage 3, § 8) in Anlehnung an den geschätzten Auftragswert festgelegt.

Die Bürgschaft muss den im Vertragsentwurf dargestellten Vorgaben genügen.

2.4.2 Versicherungspflicht, Haftung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer Betriebs- und einer Umwelthaftpflichtversicherung mit Deckungssummen pro Schadensfall in jeweils folgender Höhe

- für Vermögensschäden 1,0 Mio. €
- für Personen- und Sachschäden 2,5 Mio. €.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherungen während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

2.4.3 Hinterlegung der Kalkulation

Im Fall der Auftragsvergabe an den Bieter ist dieser verpflichtet, die seinem Angebot zugrunde liegende Kalkulation (Urkalkulation) bei Vertragsabschluss dem Auftraggeber in einem versiegelten Umschlag zu übergeben. Die Kalkulation wird während der gesamten Vertragslaufzeit beim Auftraggeber hinterlegt.

Die Kalkulation muss betriebswirtschaftlich und technisch transparent und aussagefähig sowie mit dem Entgelt-/Vergütungsangebot abstimmbar sein.

Die Öffnung der Kalkulation erfolgt nur bei Unstimmigkeiten zwischen den Vertragspartnern.

Die Öffnung kann nur in Anwesenheit eines Bevollmächtigten des Auftragnehmers durch den Auftraggeber durchgeführt werden. Die Unterlagen werden nach Einsichtnahme erneut versiegelt.

Nach Vertragsende wird die Kalkulation dem Auftragnehmer wieder zurückgegeben.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Vorlage der Urkalkulation auch für den Fall zu fordern, dass gemäß § 60 Abs. 1 VgV Anlass für eine vertiefte Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise besteht.

2.4.4 Verpflichtungen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach dem BbgVergG

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den bei der Ausführung der Leistungen Beschäftigten für den Einsatz im Rahmen dieses Auftrags mindestens das nach § 6 Abs. 2 BbgVergG in der jeweils geltenden Fassung geltende Bruttoentgelt gerechnet auf die Arbeitsstunde zu zahlen.

Sofern für die Leistung bereits durch das Mindestlohngesetz, aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder durch andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte im Sinne des § 2 Absatz 6 BbgVergG ein Mindestentgelt definiert ist oder wird, welches das Mindestarbeitsentgelt gemäß § 6 Absatz 2 BbgVerg erreicht oder übersteigt, ist dieses zu zahlen.

Der Mindestlohn beträgt nach § 1 der Fünften Mindestlohnanpassungsverordnung - MiLoV5 - ab dem 1. Januar 2026 EUR 13,90 brutto je Zeitstunde und ab dem 1. Januar 2027 EUR 14,60 brutto je Zeitstunde.

Eine entsprechende Eigenerklärung hierzu ist - spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle - einzureichen.

3 Angebots- und Bewerbungsbedingungen

3.1 Vergabeverfahren

Aufgrund des geschätzten Auftragswertes der Leistungen erfolgt die Ausschreibung europaweit im offenen Verfahren gemäß der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) unter Berücksichtigung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Auftragsvergabe sowie des Vierten Teils des GWB.

Ergänzend finden die Bestimmungen des Brandenburgischen Vergabegesetzes (BbgVergG) Anwendung.

3.2 Form des Angebots

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

Zur Abgabe eines Angebotes ist das Angebotsformular (Anlage 1, einschließlich Anhängen) auszufüllen und über das Vergabeportal elektronisch einzureichen (vgl. hierzu Ziffer 3.6). Die Erstellung der Dateien in dem Format „PDF“ ist erwünscht.

Die Anlagen 2 und 3 sowie der vorliegende Leitfaden verbleiben beim Bieter. Eine Zusendung dieser Dokumente zusammen mit dem Angebot ist nicht erforderlich.

Die Angebotserstellung erfolgt durch Ausfüllen oder Ankreuzen der besonders gekennzeichneten Felder und Kästchen des Angebotsformulars, einschließlich seiner Anhänge.

Änderungen von Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

Neben dem Angebot sind weitere Unterlagen (Erklärungen und sonstige Nachweise) beizubringen, die unter anderem der Beurteilung Ihrer Eignung dienen. Die beizubringenden Dokumente sind im Angebotsformular aufgeführt.

3.3 Mindestkriterien für Angebote

Den Angeboten **muss** (als Mindestkriterium) der beigefügte Vertragsentwurf einschließlich der Leistungsbeschreibung unverändert zugrunde gelegt werden. Ebenso gelten sämtliche im Leitfaden aufgeführten Bewerbungsbedingungen sowie die Bedingungen und Strukturen des Angebotsformulars (z.B. bzgl. Entgelt- und Vergütungsstruktur oder Preisanpassungen).

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

3.4 Bietergemeinschaften, Eignungsleihe, Unterbeauftragung

3.4.1 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen ein gemeinschaftliches Angebot ab, so hat die Bietergemeinschaft spätestens nach Aufforderung durch die Vergabestelle innerhalb einer gesetzten Frist eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Außerdem ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle haben die Mitglieder der Bietergemeinschaft zu erläutern, aufgrund welcher wirtschaftlichen oder technischen Gründe die Bildung der Bietergemeinschaft erfolgte.

3.4.2 Eignungsleihe

Ein Bieter kann zum Nachweis seiner Eignung (wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit) die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen (Eignungsleihe). Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen. In diesem Fall ist auf Verlangen der Vergabestelle nachzuweisen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieses Unternehmens vorgelegt wird.

Die Unternehmen, auf die sich ein Bieter zum Nachweis seiner Eignung stützt, müssen die Eignung hinsichtlich derjenigen Eignungskriterien erfüllen, zu deren Nachweis sich der Bieter auf die Eignung des Unternehmens stützt. Zudem sind auf Verlangen der Vergabestelle die Erklärungen über das Vorliegen von Ausschlussgründen nach §§ 123 und 124 GWB auch für diese Unternehmen vorzulegen. Werden die vorstehend dargestellten Eignungsanforderungen nicht erfüllt oder liegen Ausschlussgründe gemäß § 123 Abs. 1 bis 4 GWB vor, so ist das Unternehmen auf Aufforderung der Vergabestelle innerhalb einer von dieser vorgegebenen Frist zu ersetzen. Liegen Ausschlussgründe nach § 124 Abs. 1 GWB vor, so kann die Vergabestelle verlangen, dass der Bieter das Unternehmen ersetzt.

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit ganz oder teilweise die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, haftet/ haften diese(s) Unternehmen im Auftragsfall gemeinsam neben dem Bieter für die Auftragsausführung.

Sofern ein Bieter im Hinblick auf die berufliche Leistungsfähigkeit oder die einschlägige berufliche Erfahrung (insbes. Referenzen) ganz oder teilweise die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, so muss dieses Unternehmen auch die Leistung erbringen, für die die Kapazitäten benötigt werden.

3.4.3 Unterbeauftragung

Ein Unterauftragnehmer ist ein Unternehmen, welches im Auftrag des zukünftigen Auftragnehmers die ausgeschriebenen **Kernleistungen (hier: Transport, ggf. Sortierung sowie Verwertung von Altpapier)** erbringen soll. **Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei einer Papierfabrik um einen Unterauftragnehmer im Sinne dieser Ausschreibung handelt, wenn diese nicht vom Auftragnehmer selbst betrieben wird.**

Beabsichtigt der zukünftige Auftragnehmer dagegen Leistungen, die er für die ordnungs- und vertragsgemäße Erbringung der ausgeschriebenen Kernleistungen bedarf (z. B. Beschaffung oder Instandhaltung von Fahrzeugen/ technischen Einrichtungen, Einkauf von Kraftstoffen, Reinigung von Dienstkleidungen, Handwerkerleistungen etc.) von Dritten zu beziehen, so handelt es sich bei diesen Dritten nicht um Unterauftragnehmer.

Der Auftragnehmer darf sich nur Dritter bedienen, welche die im Rahmen der Ausschreibung geforderten Eignungskriterien bezüglich der von dem/den Dritten zu erbringenden Leistungen erfüllen, sofern sich der Bieter dieser Dritter im Rahmen der Eignungsleihe bedient (vgl. Ziffer 3.4.2).

Bereits im Angebot ist zwingend zu erklären, ob der Bieter sämtliche Leistungen selbst erbringen oder Teilleistungen an andere Unternehmen vergeben will. Es sind daher Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die an Unterauftragnehmer übertragen werden sollen. Nach Ablauf der Angebotsabgabefrist ist es nicht mehr möglich zu erklären, dass bestimmte Leistungen durch Unterauftragnehmer erbracht werden sollen. Die Unterauftragnehmer sind im Rahmen des Angebotes – sofern bereits bekannt – namentlich zu benennen. Spätestens auf Verlangen der Vergabestelle im Zuge der Angebotsauswertung hat der Bieter die

Unterauftragnehmer zu benennen. Die Vergabestelle prüft gemäß § 36 Abs. 5 VgV, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit den Unterauftragnehmern zu vereinbaren, dass diese ihren Beschäftigten im Rahmen der ausgeschriebenen Leistung mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren, die für die jeweils durchzuführenden Leistungen nach § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 BbgVgG maßgeblich sind. Sofern für die Leistung bereits durch das Mindestlohngesetz, aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder durch andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte im Sinne des § 2 Absatz 6 BbgVergG ein Mindestentgelt definiert ist oder wird, welches das Mindestarbeitsentgelt gemäß § 6 Absatz 2 BbgVerg erreicht oder übersteigt, ist der Unterauftragnehmer zu verpflichten, dieses zu zahlen. Der Auftragnehmer stellt bei der Beauftragung des Unterauftragnehmers sicher, dass der Auftraggeber die Einhaltung der vorgenannten Regelungen unmittelbar beim Unterauftragnehmer kontrollieren kann (vgl. § 9 BbgVgG).

Nach Auftragsvergabe ist eine Beauftragung eines Unterauftragnehmers nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers möglich. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Die nachträgliche Beauftragung eines Unterauftragnehmers darf nicht zu einer wesentlichen Änderung des Vertrages führen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer vor der Zustimmung die Vorlage von Eignungsnachweisen für den Unterauftragnehmer gemäß den bei dieser Ausschreibung relevanten Eignungskriterien verlangen.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle zudem nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Mittel des Unterauftragnehmers bei der Erfüllung des Auftrages tatsächlich zur Verfügung stehen, in dem er beispielsweise eine entsprechende Erklärung des Unterauftragnehmers - ebenfalls auf Verlangen der Vergabestelle - innerhalb der von der Vergabestelle festgelegten Frist vorlegt.

Eine Beauftragung von Unterunterauftragnehmern (z. B. bei einer möglichen mehrstufigen Verwertungskette) ist zulässig. Die vorgenannten Ausführungen gelten dabei auch für den Unterunterauftragnehmer. Insbesondere muss der Auftragnehmer auf Anforderung der Vergabestelle sicherstellen, dass auch die geforderten Nachweise über die Eignung des Unterunterauftragnehmers vorgelegt werden.

3.5 Fristen

3.5.1 Angebotsfrist

Das Angebot ist bei der unter Ziffer 3.6 genannten Stelle spätestens bis zum 20.08.2026, 9:00 Uhr einzureichen. Bis zum Ablauf dieser Frist kann ein abgegebenes Angebot geändert, berichtigt oder zurückgenommen werden.

3.5.2 Zuschlags- und Bindefrist

Mit Ablauf der Angebotsfrist beginnt die Zuschlags- und Bindefrist. Der Bieter ist bis zum 30.11.2026, 24.00 Uhr an sein Angebot gebunden. Das Angebot kann während der Zuschlags- und Bindefrist nicht geändert, berichtigt oder zurückgezogen werden.

3.6 Einreichung des Angebotes

Das Angebot ist nach einer Registrierung elektronisch über das Vergabeportal (hier: Vergabemarktplatz Brandenburg - <https://www.vergabemarktplatz.brandenburg.de>) zu übermitteln.

Es wird empfohlen, rechtzeitig vor Ende der Angebotsfrist die Übermittlung des Angebots zu testen. Bei technischen Problemen und Fragen in diesem Zusammenhang finden Sie unter dem Menüpunkt „Kontakt“ weitergehende Informationen. Die Vergabestelle kann zu technischen Fragen im Zusammenhang mit der Angebotsabgabe keine Auskünfte erteilen.

Die Übermittlung von Angeboten auf anderem Wege als elektronisch über das Vergabeportal, insbesondere per Post oder mittels Telefax oder E-Mail, ist nicht zulässig und führt zum Ausschluss dieser Angebote.

3.7 Berichtigungen, Änderungen oder Rücknahme des Angebots

Nachträgliche Berichtigungen oder Änderungen des Angebots bzw. die Rücknahme des Angebots sind nur bis Ablauf der Angebotsfrist gemäß Ziffer 3.5.1 möglich.

Berichtigungen oder Änderungen müssen zweifelsfrei zuzuordnen sein. Berichtigungen oder Änderungen, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

3.8 Kosten der Angebotserstellung

Für das Bearbeiten und Erstellen des Angebots wird dem Bieter vom Auftraggeber keine Vergütung oder Entschädigung gezahlt.

4 Berücksichtigung der Angebote und Zuschlagskriterien

4.1 Berücksichtigung der Angebote

Nicht berücksichtigt werden Angebote, deren Bieter und/oder vorgesehene Unterauftragnehmer nicht die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderliche Eignung besitzen (§ 42 VgV) bzw. nicht die im Angebotsformular geforderten Mindestbedingungen erfüllen.

Das Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen nach § 123 GWB führt ebenfalls zum Ausschluss des Angebotes, bei fakultativen Ausschlussgründen nach § 124 GWB entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen. § 125 GWB (Selbstreinigung) bleibt unberührt.

4.2 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird, über die gesamte Vertragslaufzeit betrachtet, auf das Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.

Die Ermittlung des niedrigsten Preises erfolgt auf Grundlage folgender Angaben:

- die gemäß Anhang 1 zum Angebotsformular ermittelbaren Entgelte/Vergütungen pro Jahr auf der Grundlage
 - der angebotenen Entgelte und Vergütungen pro Mengeneinheit (Spalte 3),
 - der dargestellten (Auswertungs-)Mengen (Spalte 4),
- die gemäß Anhang 2 zum Angebotsformular angebotene Gewichtung der Preisgleitklauseln und die unten genannte Indexentwicklung zum Zwecke der Auswertung der Angebote über die gesamte Vertragslaufzeit,

Hinweis:

Zum Zwecke der Auswertung der angebotenen Entgelte und Vergütungen über die gesamte Vertragslaufzeit werden bei der Angebotsauswertung für die im Rahmen der Preisgleitung relevanten Indizes folgende Entwicklungen unterstellt:

- Personalkosten	+ 3,0 % p.a.
- Dieselkraftstoffkosten	+ 2,5 % p.a.
- Kosten für Lastkraftwagen	+ 2,5 % p.a.
- Kosten für Maschinenbauerzeugnisse	+ 2,0 % p.a.
- Mautkosten	+ 2,0 % p.a.
- Kosten für elektrischen Strom	+ 1,5 % p.a.
- Verkaufspreise für gemischte Ballen (1.02)	+ 0,60 €/t pro Monat
- Verkaufspreise für Deinkingware (1.11)	+ 0,30 €/t pro Monat
- Verkaufspreise für Kaufhausaltpapier (1.04)	+ 0,25 €/t pro Monat

Der Bewertungszeitraum entspricht dem in Ziffer 2.3 angegebenen Leistungszeitraum einschließlich der möglichen Vertragsverlängerungen. Dabei wird der Zeitraum der ersten Verlängerungsoption (Jahr 2030) mit 50 % und der Zeitraum der zweiten Verlängerungsoption (Jahr 2031) mit 25 % in der Angebotsauswertung gewichtet.

Zum Zwecke des Vergleichs der jeweils über die gesamte Vertragslaufzeit ermittelten (angebotenen) Entgelte und Vergütungen wird für jedes Angebot ein so genannter Entscheidungsbarwert, bezogen auf den 01.01.2027 ermittelt. Zur Abzinsung wird ein Diskontierungssatz von 2,0 % p.a. angesetzt.

Hinweis:

Diese Methode beruht auf dem Ansatz, dass bei einer Ausgabe in nominell gleicher Höhe ein späterer Anfall der Kosten für den Auftraggeber günstiger ist als ein früherer Anfall.

Für den Zuschlag kommen keine ungewöhnlich niedrigen Angebote gem. § 60 VgV in Betracht, bei denen der Bieter die geringe Höhe des angebotenen Preises oder der angebotenen Kosten nicht zufriedenstellend erläutern konnte.

5 Mitteilungen und Bekanntmachungen

5.1 Mitteilungen über nicht berücksichtigte Angebote, § 134 GWB

Die Zuschlagserteilung erfolgt bis spätestens zum Ablauf der Bindefrist, sofern diese nicht einvernehmlich verlängert wird. Die Vergabestelle informiert die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, in Textform über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebotes und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Information wird spätestens 15 Kalendertage vor dem Vertragsschluss an die Bieter versendet. Wird die Information per Fax oder auf elektronischem Weg, insbesondere über das Vergabeportal versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage.

5.2 Bekanntmachung der Auftragsvergabe, § 39 VgV

Mit der Abgabe seines Angebots erklärt sich der Bieter damit einverstanden, dass im Falle der Zuschlagserteilung auf sein Angebot, unter den Voraussetzungen von § 39 VgV, sein Name und der zu zahlende Auftragspreis bekannt gemacht werden. Sofern Gründe geltend gemacht werden, die gegen eine Bekanntmachung sprechen, entscheidet die Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen.

6 Vergabekammer

Zuständig ist die Vergabekammer des Landes Brandenburg beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie, Heinrich-Mann-Allee 107, D-14473 Potsdam.